# Mehr Ratio als Charisma: Zur Entwicklung des nuklearen Nichtweiterverbreitungs-Regimes vor und nach 1995

Eine Replik auf Christopher Daase

Eine wachsende Zahl von Beobachtern, insbesondere jenseits des Atlantiks, diagnostizieren eine Krise des nuklearen Nichtverbreitungsvertrags. Auch Christopher Daase kommt in der letzten Ausgabe der ZIB zum Ergebnis, mit der unbefristeten Verlängerung 1995 sei zwar seine Legalität gestützt, seine Legitimität aber untergraben worden. Diese Einschätzung stützt sich auf Ansätze der klassischen Soziologie, die es ihm erlauben, die unbefristete Verlängerung als (fehlgeschlagenen) Versuch der Kernwaffenstaaten zu deuten, ihre charismatische Herrschaft zu versachlichen. Der vorliegende Beitrag führt gegen diese These zum einen empirische Beobachtungen ins Feld: Weder lässt sich zeigen, dass das NV-Regime vor 1995 stabil war, noch dass es nach 1995 instabil wird. Zum anderen argumentieren wir, dass sich etablierte rationalistische oder sozialkonstruktivistische Erklärungen besser mit den empirischen Daten in Übereinstimmung bringen lassen.

# 1. Einleitung

Der Text von Christopher Daase (2003) enthält den originellen Ansatz, Konzepte der klassischen Soziologie auf einen Kernbereich der Internationalen Beziehungen anzuwenden. Er folgt damit einer Forderung, die sich zwingend aus der »soziologischen Wende« eines Teils der IB-Forschung, namentlich der konstruktivistischen ergibt (Ruggie 1998). Indem er die regulativen und herrschaftssoziologischen Aspekte des Tabu-Begriffs miteinander verbindet, deckt er verdienstvollerweise einen Mangel der bisherigen Diskussion über das »nukleare Tabu« auf: die Beschränkung des Tabu-Begriffs auf den Einsatz von Kernwaffen, ohne in Erwägung zu ziehen, was dies eigentlich für den Besitz dieser Waffen bedeutet. Freilich geht er dabei zu weit, indem er nun auch die im nuklearen Nichtverbreitungsvertrag (NVV) geregelten Besitzverhältnisse mit dem Tabu-Begriff zu erfassen sucht. Er begibt sich damit in konzeptionelle Widersprüche und muss, um seinen Ansatz bestätigen zu können, wesentliche Befunde der Empirie außer Acht lassen. Sie sollen im Folgenden diskutiert werden, nachdem wir seinen Ansatz kurz zusammengefasst haben. Unser Beitrag konzentriert sich vor allem auf die empirischen Belege, die Christopher Daase anführt. Eine Reihe theoretischer Aspekte werden in der Replik von Reinhard Wolf (2003) in diesem Heft diskutiert.

# 2. Der argumentative Kern in Daases Aufsatz

Die Stärke, aber auch die entscheidende Schwäche von Christopher Daases (2003) Aufsatz liegt in seinem Vorgehen. Zwar bildet ein von ihm diagnostiziertes empirisches Phänomen den Ausgangspunkt seiner theoretischen Überlegungen: eine scheinbare Legitimationskrise des nuklearen Nichtverbreitungs-Regimes ausgerechnet in der Folge der unbefristeten Verlängerung des NVV 1995. Aber es geht ihm nicht darum, die widerspenstige Realität in ihrer ganzen Komplexität zu erklären oder die Plausibilität der eigenen theoretischen Erklärung in Konkurrenz mit der anderer Modelle zu testen. Etablierte rationalistische oder sozialkonstruktivistisch angeleitete Erklärungen finden bestenfalls beiläufig Erwähnung. Er will den Leser von seiner Sicht der Dinge überzeugen. Entsprechend präsentiert er ein theoretisches Modell, das empirisch eher illustriert als getestet wird. Problematisieren lässt sich sowohl der empirische Befund als auch die Erklärungskraft des theoretischen Modells im Vergleich zu der anderer Modelle.

Christopher Daase entfaltet sein theoretisches Argument in vier Schritten. Er stellt erstens in Anlehnung an Thazha V. Paul (1995) und Nina Tannenwald (1999) eine Tabuisierung des Einsatzes nuklearer Waffen fest. Allerdings grenzt er sich von beiden mit dem Vorwurf ab, sie würden die Möglichkeiten des Tabu-Begriffs verschenken, weil sie nicht über das enge Tabuverständnis als rationaler Norm hinausgehen und ihn überdies auf den *Einsatz* von Kernwaffen beschränken (Daase 2003: 15).

In einem zweiten Schritt entfaltet Daase, anknüpfend an psychologische, soziologische und ethnologische Untersuchungen, seinen erweiterten Tabu-Begriff. Tabus ließen sich weder als rationale Normen noch als moralische Überzeugungen angemessen verstehen. Vielmehr seien sie Institutionen sui generis (Daase 2003: 17). Damit werde der Blick frei für ein reicheres Verständnis des nuklearen Tabus: Tabus seien keine reinen Verbotsnormen; sie verbieten nicht gleichermaßen alles allen. Stattdessen etabliere das Tabu dichotome Klassifikationsprinzipien und schaffe soziale Ordnungen. Den Herrschern dieser Ordnung verleihe der Umgang mit dem Verbotenen charismatische Macht. Diesem Verständnis folgend weist Daase darauf hin, dass auch das nukleare Tabu kein grundsätzliches Einsatzverbot etabliere, sondern den Einsatz von Kernwaffen in Konflikten erlaube, in denen das Überleben der Kernwaffenstaaten auf dem Spiel steht. Weiterhin regle das nukleare Tabu auch die Besitzverhältnisse: Es etabliere eine soziale Ordnung, die den anerkannten Kernwaffenstaaten die Pflicht zur uneigennützigen Aufrechterhaltung dieser Ordnung aufbürde, allen anderen aber den Besitz der gefährlichen Waffe verbiete. Die Macht der »Priester der Weltnuklearordnung« (Daase 2003: 22) ruhe aber wie alle charismatische Macht auf der Anerkennung durch die Nicht-Kernwaffenstaaten und damit auf dem Erfolg ihrer Mission, d. h. ihrer Fähigkeit, die Stabilität der sozialen Ordnung zu verteidigen, ohne dabei den rechtmäßigen Gebrauch ihrer Vollmachten zu überschreiten (Daase 2003: 24).

In einem dritten Schritt interpretiert er die von ihm konstatierte Krise des NV-Regimes als Ergebnis eines gescheiterten Versuchs der Institutionalisierung bzw. Legalisierung charismatischer Herrschaft. Charismatische Herrschaft sei naturge-

mäß labil. Entsprechend seien charismatische Herrscher versucht, sie durch Legalisierung zu stabilisieren und ihren Status und ihre Privilegien von Erfolg und Bewährung abzukoppeln (Daase 2003: 26). Genau dies sei mit der unbefristeten Verlängerung des NVV geschehen. Die Nuklearwaffenstaaten hätten ihren als temporär gedachten Status auf Dauer gestellt. Damit sei aber der Aspekt der Bewährung aufgehoben worden, der in der konditionalen und, so Daase, alle fünf Jahre erneut zu bestätigenden Anerkennung des nuklearen Charismas lag. Dadurch wurde zwar die Legalität der nuklearen Ordnung gestärkt, ihre Legitimität aber demontiert.

In einem vierten Schritt schließlich charakterisiert er die nukleare Ordnung nach 1995 als eine revolutionäre Ordnung: Soziale Ordnungen würden nicht nur, wie Gilpin (1981) und andere vermuten, von aufsteigenden, nicht-saturierten großen Mächten bedroht – ihre Regelsysteme könnten auch dann hohl werden, wenn kleine Mächte die Gefolgschaft verweigern. Dies sei in Bezug auf die Nuklearordnung nach 1995 der Fall. Weil mit der unbefristeten Verlängerung des NVV zudem die Fähigkeit zur Bewahrung dieser Ordnung durch Anpassung ihrer Regeln an die veränderten Bedingungen verloren gegangen sei (Daase 2003: 31), müssten wir uns, so die unausgesprochene Implikation der theoretischen Überlegungen des Autors, darauf einstellen, dass die zweite Hälfte des nuklearen Jahrhunderts sehr viel instabiler und gefährlicher werde als die erste.

Diese theoretische Erklärung legt die Erwartung nahe, dass sich zwei zentrale Beobachtungen machen lassen müssen: (a) Die nukleare Ordnung wurde vor 1995 als legitim empfunden und war stabil; sie wird (b) nach 1995 als illegitim empfunden und ist instabil. Die Erklärungskraft seines Modells steht und fällt mit zwei Bedingungen: Man muss diese Beobachtungen tatsächlich machen können, und sein Modell muss diese und weitere Beobachtungen plausibler erklären können als andere Modelle.

Was die Beobachtungen betrifft, illustriert Daase wie erwähnt sein theoretisches Modell eher, als dass er es belegt. Bezüglich Punkt (a) verweist er auf zwei Befunde. Zum einen sei der Kreis der Nuklearwaffenstaaten (NWS) deutlich kleiner geblieben als in den Fünfziger- und Sechzigerjahren prognostiziert (Daase 2003: 8). Zum anderen gelang es den Atommächten, Tabubrüche entweder zu sanktionieren, ohne dass die Disziplinierung das Missfallen der Nicht-Nuklearwaffenstaaten (NNWS) erregt hätte (Daase 2003: 24), oder Tabubrecher wurden im Fall opaker Proliferation selbst tabuisiert. Die Beweislast in Bezug auf Punkt (b) beruht vor allem auf dem indischen Verhalten. Die Entscheidung zur offenen Nuklearisierung 1998 wird als Symptom einer allgemeinen Legitimitätskrise gedeutet.

In der kausalen Erklärung dieser Beobachtungen bleibt Daase an zentralen Stellen unklarer, als es ein erster Eindruck erscheinen lässt. Die Frage, wodurch die Stabilität der nuklearen Ordnung vor 1995 bewirkt wurde, beantwortet der Autor mit dem Charisma der Nuklearwaffenstaaten als einer Herrscherkaste, das allgemein akzeptiert wurde, weil in Grenzfällen die Sanktionsgewalt der »nuklearen Priester« eine Durchsetzung des Verbots garantierte. Es wäre also zu erwarten, dass man aktive Bemühungen der Kernwaffenstaaten zur Aufrechterhaltung der nuklearen Ordnung beobachten kann.

Widersprüchlich wird es bei der Frage, warum mit der unbefristeten Verlängerung die Stabilität dieser Ordnung untergraben wurde. Dies hängt mit der undeutlichen Beschreibung der »Bewährungspflicht« der Atommächte zusammen. Worin bestand sie? Wodurch mussten sich die Atommächte bewähren? Und welche Mittel galten dabei als legitim? An einigen Stellen führt der Autor aus, die Mission der Kernwaffenstaaten bestünde in der Aufrechterhaltung der binären nuklearen Ordnung. An anderer Stelle beschreibt er den Kern des Regimes als ein Quidproquo, wonach »einige Staaten auf Erwerb und Besitz von Nuklearwaffen so lange verzichten, wie die anderen sich um nukleare Abrüstung bemühen« (Daase 2003: 27), d. h. die soziale Ordnung von sich aus demontieren. Wenn die Bewährung in der Aufrechterhaltung der sozialen Ordnung bestand, wird nicht deutlich, warum die unbefristete Verlängerung zu einen Legitimitätsverlust führen sollte. Wenn die Grundlage der Ordnung ein Pakt zur Überwindung derselben war, wird nicht klar, wie sich dies mit dem Konzept der charismatischen Herrschaft verträgt. Der einzige Ausweg aus dem Widerspruch wird eher angedeutet als ausgearbeitet. Zumindest ließen sich Daases (2003: 31, Fn. 41) Anmerkungen im Sinne eines Kausalmechanismus interpretieren, dem zufolge die Atommächte durch die unbefristete Verlängerung die Hemmungen fallen lassen, in der Durchsetzung der nuklearen Ordnung auf illegitime Mittel zurückgreifen, sich ihr Status von dem eines Priesters und Königs in den eines Zauberers und Tyrannen verwandelt und sie ihrerseits zur Bedrohung der Ordnung werden. Die einschlägige Kritik an den USA erfreut sich zwar einer gewissen Beliebtheit (Huntington 1999), dennoch müsste man, um diese These stark zu machen, zeigen, dass sich (a) alle oder einige Nuklearwaffenstaaten nach 1995 illegitimer Mittel zur Aufrechterhaltung ihrer Macht bedienen, dieser Wechsel (b) kausal mit der unbefristeten Verlängerung verknüpft ist und (c) die aktuellen »Problemfälle« des NV-Regimes als Reaktion auf diesen Wandlungsprozess und damit möglicherweise als Symptom einer vorrevolutionären Phase zu interpretieren sind.

Wir argumentieren im Folgenden, dass sich gegen die These, mit der unbefristeten Verlängerung sei die vormals legitime und stabile Nuklearordnung illegitim und instabil geworden, eine Reihe von empirischen Beobachtungen ins Feld führen lassen, und dass sich umgekehrt für die von Daase (2003) angebotenen kausalen Erklärungen wenig empirische Evidenz finden lässt. Wir wollen weiterhin zeigen, dass die aktuellen Problemfälle nicht als Vorboten einer revolutionären Phase missdeutet werden sollten. Dies bedeutet freilich nicht, dass die dauerhafte Stabilität des Regimes gesichert wäre; denn die seit 1967 im Regime schwelenden Kontroversen zwischen Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten behalten ihre Brisanz; auch bleibt das Regime für *Spill-Over*-Effekte aus regionalen Konflikten – Naher Osten, Südasien, Ostasien – anfällig. Abschließend argumentieren wir, dass sich etablierte Erklärungen sehr viel besser mit den empirischen Daten in Übereinstimmung bringen lassen.

## 3. Die Geschichte der nuklearen Ordnung

# 3.1. War die nukleare Ordnung vor 1995 stabil?

Bestreitbar ist bereits die für Daases Argumentation zentrale Erwartung, wonach die nukleare Ordnung bis 1995 stabil war und als legitim galt. Daase definiert selbst keine Messlatte, die Aufschluss darüber geben könnte, woran man erkennt, dass eine Ordnung als legitim empfunden wird und stabil ist. Dies kann hier ebenfalls nicht geleistet werden. Aber es sollen eine Reihe von empirischen Daten angeführt werden, die einen gegenteiligen Eindruck nahe legen. So wurde die Legitimität des Regimes bereits vor 1995 von einer Reihe zentraler Akteure bestritten. Die Vorwürfe, der NVV begründe eine diskriminierende Ordnung, zementiere die Vormachtstellung einiger Staaten und schließe andere vom Zugang zu moderner Technologie aus, wurde vor 1995 nicht nur von Indien und einer großen Anzahl blockfreier Staaten erhoben, sondern bis zu ihrem Beitritt auch von Frankreich und China geteilt - wahrlich kein Verhalten, das einem »Priester der nuklearen Ordnung« entspräche. Die brüchige Legitimität des NV-Regimes fand ihren unmittelbaren Ausdruck darin, dass zwei der vier Überprüfungskonferenzen vor 1995 ohne ein Abschlusskommunique endeten. Insbesondere nach dem Scheitern der Konferenz von 1990 sah man das Regime in einer schweren Krise (Müller et al. 1994). Das NV-Regime sah sich zudem vor 1995 mit drei strukturellen Herausforderungen konfrontiert, die seine Legitimität strapazierten und immer wieder Anlass für Krisen gaben.

(1) Das NV-Regime war mit dem Problem belastet, dass sechs Schwellenmächte dem Vertrag nicht beitraten und vier von ihnen ihre unkontrollierten Atomprogramme bis an den Punkt der Militarisierung vorantrieben. Südafrika demontierte den militärischen Teil seines Atomprogramms einschließlich der bis dahin produzierten Waffen vor seinem Beitritt zum NVV (Stumpf 1995/96). Die inoffiziellen Atommächte Israel, Pakistan und Indien gefährden bis heute die Stabilität des Regimes. Die Strategie der Tabuisierung funktionierte dabei schon vor 1995 nicht. Im Gegenteil zeigte sich, dass der principal guardian (Daase 2003: 24) unterschiedliche Positionen zu den einzelnen Schwellenmächten bezog: Während die USA Indien ignorierten und Pakistan aus scheinbaren geopolitischen Zwängen heraus weiter stützten, entwickelten sich die Beziehungen zwischen Washington und Jerusalem nach dem Sechstagekrieg zunehmend freundlicher, obwohl sich der nukleare Status Israels immer deutlicher abzeichnete. Dies schlug sich in einem besonderen Krisenpotenzial auf regionaler Ebene nieder. Für die arabischen Mitglieder des NVV ist der ungleiche Nuklearstatus im Nahen und Mittleren Osten ein Skandalon und ein Sicherheitsproblem. Der Beitritt zum NVV fiel daher vielen arabischen Ländern schwer und verzögerte sich teilweise um Jahrzehnte (Ägypten, Saudi-Arabien, Algerien). Und die Akzeptanz des Regimes bleibt in der Region prekär, solange die nukleare Differenz weiterbesteht. Damit ist jedoch auf absehbare Zeit zu rechnen (Feldman 1997). Die unbefristete Verlängerung ohne arabische Gegenstimme wurde

1995 auch *nur* möglich, weil unter anderem ein besonderer Konsultationsmechanismus zum Mittleren Osten geschaffen wurde.

- (2) Das Vertrauen in den Vertrag litt unter einem legalen Schlupfloch: Die nichtnuklearen Mitglieder dürfen den gesamten Brennstoffkreislauf aufbauen, sich dabei sogar technologischer Hilfe von außen versichern und nicht-spezifizierte Mengen von waffenfähigen Spaltstoffen herstellen und lagern, vorausgesetzt, sie unterwerfen ihre deklarierten Anlagen und Materialien einem System umfassender Inspektionen. Weil der Vertrag gleichzeitig die Möglichkeit der Kündigung innerhalb von 90 Tagen vorsieht, bietet er den Schwellenländern innerhalb des Vertrags die Option, alle Teilkomponenten eines militärischen Nuklearprogramms herzustellen, den Vertrag zu kündigen und sich als nicht-offizielle Atommächte zu konstituieren (Wohlstetter 1976/77). Präsident Carter versuchte, dieses Schlupfloch durch eine Kampagne zum Verzicht auf die Plutoniumwirtschaft zu schließen, nur um feststellen zu müssen, dass die Macht des nuklearen Oberpriesters nicht einmal reichte, um abhängige Verbündete auf Linie zu bringen (Nye 1981). In Deutschland zerschellten die Phantasien der Plutoniumwirtschaft erst an den ökonomischen Realitäten; in Japan leben sie bis heute fort. Dieses Ausbruchsszenario blieb nicht rein hypothetisch: Im Irak wurde ein möglicher derartiger Versuch durch eine präventive militärische Aktion unterbunden - mit einem erheblichen Vertrauensschwund in das NV-Regime. Die präventive Aktion erfolgte nämlich nicht durch die »nuklearen Priester« – im Gegenteil hatte einer von ihnen, Frankreich, den Osirak-Reaktor geliefert –, sondern ausgerechnet durch Israel (Snyder 1987). Schließlich wurde dieses Ausstiegsszenario von Nordkorea, wenn auch unter besonderen Voraussetzungen, vorexerziert. Und zwar nicht erst in den letzten Jahren, sondern zum ersten Mal 1994 – ein Jahr vor der angeblichen Wende zum Schlechten (Dembinski 1995).
- (3) Ein Vertrauensverlust drohte auch von einem illegalen, aber mit kalkulierbarem Risiko gangbaren Schlupfloch: Kontrolliert werden von der IAEO (Internationale Atom-Energie Organisation) die Anlagen, die von den nicht-nuklearen Mitglieder deklariert worden sind; uranhaltige Materialien sind erst ab einem gewissen Verarbeitungsgrad deklarationspflichtig. Dadurch wird es denkbar, dass in nichtdeklarierten Anlagen nicht-deklariertes Material bis zur Waffenreife bearbeitet wird, ohne dass das standardmäßige Safeguardsystem (INFCIRC 153) auf sich gestellt diesen Vertragsbruch aufdecken könnte. Auch dieses Ausbruchsszenario ist nicht rein hypothetisch, sondern wurde vom Irak geradezu idealtypisch vorgemacht (Albright/Hamza 1998). Die in diesen Tagen so alarmistisch klingenden Warnungen, dass der Iran diesem Beispiel folgen könnte, sind ebenfalls nicht neu, sondern wurden von der CIA schon vor 1995 artikuliert.

#### 3.2. Ist das NV-Regime nach 1995 instabil geworden?

Christopher Daase führt als Belege für eine krisenhafte Delegitimierung des NV-Regimes nach 1995 Verhaltensänderungen der Kernwaffenstaaten, die indischen und pakistanischen Kernwaffentests sowie die Krisen um die Kernwaffenprogramme des Iran und Nordkoreas an. Damit behandelt er – ob mit konstitutiver oder kausaler Wirkung (Daase 2003: 23, Fn. 25) – die Verlängerung des NVV als Auslö-

ser der von ihm diagnostizierten Krise. Wir möchten die These einer dramatischen Veränderung durch das Jahr 1995 auf einer breiteren Basis prüfen. Dazu schlagen wir für die Operationalisierung der Delegitimierung und der daraus erwachsenden Krise die folgenden Kriterien vor, für deren Eintreten es seit 1995 wachsende Anzeichen geben müsste:

- Eine deutliche Zunahme der Kernwaffenprogramme nach diesem Zeitpunkt;
- keine neuen Beitritte zum NVV, sondern eine Reihe von Austritten;
- wachsende Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Nicht-Kernwaffenstaaten;
- wachsende Uneinigkeit unter den Vertragsparteien.

# Die Entwicklung der Kernwaffenprogramme

Abbildung 1: Staaten mit Kernwaffenaktivitäten, 1945-2000



Quelle: Eigene Forschungen: Nuclear Nonproliferation. A Success Story, in: XIII International Amaldi Conference on Problems of Global Security, Rom, Accademia Nazionale Dei Lincei 2001: 17-26.

Unter Kernwaffenaktivitäten werden alle Anstrengungen von Machbarkeitsstudien bis zur Produktion eines vollen Arsenals verstanden. Die Abbildung zeigt deutlich, dass nach 1995 kein neues Kernwaffenprogramm begonnen wurde. Alle heutigen Problemfälle gehen weit in die Vergangenheit zurück: Israel begann in den Fünf-

zigerjahren und erreichte seine Waffenfähigkeit Mitte der Sechzigerjahre. Indien fing gleichfalls in den Fünfzigerjahren an und demonstrierte sein Waffenprogramm erstmals 1974. Pakistan folgte Indien und beschleunigte sein Programm dramatisch nach der indischen Nuklearexplosion von 1974 – dabei unterstützt von einem angeblichen »Charismaträger«, China. Waffenfähigkeit wird dem islamischen Land seit Mitte der Achtzigerjahre zugeschrieben. Das irakische Programm datiert in die frühen Siebzigerjahre und hätte in den Neunzigerjahren ohne den Golfkrieg von 1991 sein Ziel erreicht (gegenüber der Abbildung ist die Minderung der aktiven Programme von 11 auf 10 durch den Wegfall des irakischen – wahrscheinlich schon vor der Besetzung im Jahr 2003 – die einzige Veränderung der jüngeren Zeit). Das iranische Waffenprogramm startete der Schah; nach der islamischen Revolution wurde es gestoppt und teildemontiert, da Ayatollah Khomeini es für unvereinbar mit islamischen Glaubensgrundsätzen hielt. Er ließ sich Mitte der Achtzigerjahre – nach den von der Weltöffentlichkeit praktisch unbeanstandeten irakischen Chemiewaffeneinsätzen gegen den Iran - eines Besseren belehren. Seitdem betreibt die iranische Republik wieder ein Waffenprogramm. Warnungen vor den iranischen Versuchen, sich Zentrifugentechnik zuzulegen, gibt es bereits seit den späten Achtzigeriahren: »Charismatiker« Russland unterstützt das zivile Nuklearprogramm und bietet den Iranern damit transferierbares Know-how. Nordkorea schließlich hatte sein Nuklearprogramm fraglos von Anbeginn an auf ein militärisches Ziel ausgelegt. Die Rückständigkeit des Landes ließ es nur besonders lange benötigen, um dieses militärische Ziel zu erreichen. Aber es muss daran erinnert werden, dass die erste Krise auf der koreanischen Halbinsel bereits 1993/1994 – also vor der unbegrenzten Verlängerung des NVV - in dem Vertragsaustritt der Volksrepublik kulminierte, der erst am letzten Tag der Karenzzeit suspendiert wurde. Tabelle 1 gibt verlässliche Auskunft, wie lange die jeweiligen Programme bereits im Gesichtsfeld der Experten waren. Sie entwickelten sich mit linearer Kontinuität. Im Fall Nordkoreas und des Irans kam es deshalb in den Neunzigerjahren zu krisenhaften Zuspitzungen, weil sie nach langem Vorlauf technische Reife erreichten. Mit der Verlängerungsentscheidung 1995 hatte dies nichts zu tun.

Tabelle 1: Diskussion des Proliferationsrisikos heutiger »Problemfälle« in Untersuchungen vor 1995

	Iran	Irak	Israel	Indien	Pakistan	Nordkorea
Spector (1984)		X	X	X	X	
Spector (1985)		X	X	X	X	
Goldblat (1985)			X	X	X	
Snyder/Wells (1985)		X	x	X	X	
Müller (1987)	x		X	X	X	
Spector (1987)	x	X	x	X	X	
Spector (1988)	x	X	x	X	X	
Spector (1990)	x	X	x	X	X	X
Spector et al. (1995)	x	X	X	X	X	X

Alle Kernwaffenprogramme der Gegenwart sind also alt. Die unbegrenzte Verlängerung des NVV hat sie nicht motiviert oder ausgelöst. Hingegen ist Daase Recht zu geben, dass die indische Testserie – und nur sie – mit der Verlängerung in Zusammenhang steht. Zum Fall Indien verweisen wir auf die Replik von Reinhard Wolf (2003).

## Veränderungen in den Zahlen der Vertragsparteien

Die Zahl der Vertragsparteien hat seit dem Inkrafttreten 1970 beständig zugenommen. Einen starken Beitrittsschub gab es vor der ersten Überprüfungskonferenz 1975. Danach steigerte sich die Zahl der Vertragsmitglieder gleichmäßig, und im Jahrfünft vor 1995 ging die Wachstumsrate noch einmal nach oben. Das lag zum Teil an der großen Zahl neuerlich unabhängiger Staaten, zum Teil an der diplomatischen Kampagne der USA und der Europäischen Union, zum Teil an dem Anreiz, bei der entscheidenden Konferenz 1995 dabei zu sein. Aber auch nach 1995 setzten sich die Beitritte bis in die jüngste Zeit fort, wenn auch mit geringeren Wachstumsraten, da die Zahl möglicher Beitrittskandidaten durch den hohen Saturationsgrad natürlich abnimmt. Immerhin befinden sich so bemerkenswerte Neumitglieder darunter wie der frühere Kernwaffenaspirant Brasilien, die letzten arabischen Staaten sowie als bislang jüngstes Kuba. Der einzige Austrittsfall ist Nordkorea, das damit nur vollzog, was es 1993 ankündigte.

#### Die Einhaltung der vertraglichen Pflichten durch die Nicht-Kernwaffenstaaten

Hierzu bietet sich ein Vergleich der *Safeguards Implementation Reports* der Internationalen Atomenergie Organisation vor und nach 1995 an. Diese Berichte befassen sich mit der Einhaltung der Bestimmungen aus dem NVV (Art. III), soweit sie von der Organisation verifiziert werden: die Verpflichtung der Nicht-Kernwaffenstaaten,

kein Spaltmaterial für militärische Zwecke einzusetzen. Der größte Teil bleibt vertraulich, doch gibt es eine öffentlich zugängliche Zusammenfassung (International Atomic Energy Agency: laufend). Ein Vergleich dieser Dokumente für die Zeiträume vor und nach 1995 weist keine signifikanten Unterschiede auf. Es gibt stets eine gewisse Zahl von Staaten, bei denen Aufklärungsbedarf besteht (z. B., weil es Schwundmengen in kerntechnischen Anlagen gibt, die erst bei Reinigung und Inventur wieder erfassbar werden). Außerdem haben nach wie vor zahlreiche Länder kein Verifikationsabkommen mit der IAEO abgeschlossen (weil sie gar keine kerntechnischen Anlagen betreiben).

Bemerkenswert ist gleichfalls, dass die Nicht-Kernwaffenstaaten nach den irakischen Erfahrungen bereit waren, noch schärfere Verifikationsverpflichtungen auf sich zu nehmen. Diese wurden im Zeitraum 1992-1997 verhandelt und in ein Zusatzprotokoll zum NVV-Verifikationsabkommen gefasst (Hooper 1997). Dass die Verhandlungen zäh waren, ist wenig verwunderlich. Die Nicht-Kernwaffenstaaten müssen in Kauf nehmen, dass auch Unternehmen Inspektionen unterzogen werden, die nur mittelbar etwas mit dem Nuklearsektor zu tun haben, etwa spezialisierte Maschinenbaufabriken. Das warf Fragen der Wettbewerbsgleichheit mit den Kernwaffenstaaten auf, die zu klären waren. Es handelte sich bei den Vorbehalten also nicht um »Tabu-bezogene« Streitpunkte, sondern um wirtschaftliche Interessen unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität. Mittlerweile haben 79 Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und ratifiziert, es wird in 34 Staaten angewandt. Für ein neues internationales Abkommen mit hohem technischen Gehalt ist diese relativ langsame Implementationsrate normal. Mit dem Beitritt der Nicht-Kernwaffenstaaten der EU wird die Zahl der Anwender des Zusatzprotokolls dramatisch (um 13) steigen; damit wird bis Jahresende 2003 gerechnet. Für den NVV selbst brauchte diese Staatengruppe sieben Jahre, von 1968 bis 1975, zur Ratifizierung (Howlett 1990: Kap. 8 und 9). Auch hier lässt sich also nichts Ungewöhnliches feststellen, das Daases These einer Zeitenwende im Regime bestätigen würde. Im Gegenteil, die freiwillige Übernahme neuer Lasten durch die Nicht-Kernwaffenstaaten attestiert dem Regime einen erstaunlichen Grad an Stabilität. Wenn Verifikationsexperten 1999 von einer »Evolution des Systems« sprechen, kann von einer revolutionären Krise wohl keine Rede sein (Carlson et al. 1999).

## Uneinigkeit zwischen den Vertragsstaaten

Hätte Daase Recht, so hätte die erste Überprüfungskonferenz nach 1995 in einem Desaster enden müssen: Ein Fundamentalstreit zwischen Kernwaffenstaaten und Nicht-Kernwaffenstaaten wäre zu erwarten gewesen. Stattdessen endete diese Konferenz – zugegebenermaßen für viele überraschend – mit der bei weitem substanziellsten Schlusserklärung seit Vertragsgründung, einschließlich einer weiteren Festlegung der Kernwaffenstaaten auf Abrüstungsschritte. Von der insinuierten neuen Instabilität zeigte sich nichts. Die üblichen Kontroversen entlang der alten zwei Fronten traten selbstverständlich wieder auf, mündeten jedoch zuletzt in Kompromisse (Johnson 2000).

Ein wesentlicher Grund für diese relative Stabilität des Regimes trotz seiner wichtigen internen Kontroversen dürfte die Habitualisierung des Nicht-Kernwaffenstatus sein, der im Verlauf einer Politiker- und Beamtengeneration als Teil der eigenen Identität akzeptiert wurde, ohne dass damit die Forderung an die Kernwaffenstaaten verstummt wäre, ernst zu nehmende Abrüstungsschritte vorzuweisen. Für Deutschland ist gezeigt worden, wie sich die Einstellung zum Vertrag von Gegnerschaft über Akzeptanz zum Proaktivismus entwickelt hat (Müller 1993). Auch andere Staaten haben sich in diesem Regime eingerichtet und es zu ihrer Sache gemacht; dazu zählen nicht zuletzt die mittelosteuropäischen Beitrittsländer zu NATO und EU (Müller/Prystrom 1996).

## 3.3. Tritt das NV-Regime in eine vor-revolutionäre Phase ein?

Obwohl zentrale Indikatoren der These widersprechen, das NV-Regime werde nach der unbefristeten Verlängerung als illegitim betrachtet und folglich instabil, wollen wir im Folgenden prüfen, ob Christopher Daase nicht möglicherweise dennoch einen Punkt hat und das NV-Regime in eine vor-revolutionäre Phase eintreten könnte, deren Symptome erst künftig sichtbar werden. Dazu wollen wir uns kurz mit zwei Argumenten Daases auseinandersetzen.

Erstens mit seiner These, durch die unbefristete Verlängerung habe das NV-Regime die Fähigkeit zur Anpassung und damit zur Bewährung verloren. Daase kann in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass die binäre nukleare Ordnung nach den Tests Indiens und Pakistans, des Austritts Nordkoreas sowie der zunehmend eingestandenen Nuklearfähigkeit Israels offensichtlich nicht mehr mit den realen Gegebenheiten übereinstimmt. Nur steht seine implizite Vermutung, mit einer anderen Entscheidung wäre eine Lösung für die Kernwaffenstaaten außerhalb des Regimes möglich gewesen, auf schwachen Füßen.

Zunächst ist anzumerken, dass die Option, Indien (und Pakistan) als Atomwaffenstaaten anzuerkennen, durch eine andere Verlängerungsentscheidung nicht realistischer geworden wäre. Da die Definition »Kernwaffenstaat« Vertragsbestandteil ist, müsste eine Vertragsänderung her. Sie bedarf der Mehrheit aller Vertragsparteien sowie aller Staaten, die zum Zeitpunkt der Änderung Mitglieder im Gouverneursrat der IAEO sind. Ein einzelnes Veto eines dieser Länder verhindert die Änderung. Eine gangbare Option, für die sich in der Phase 1995/96 ein Gelegenheitsfenster zu öffnen schien, hätte darin bestanden, den opaken Status der beiden Schwellenländer zu akzeptieren, bestehende Exportkontrollen anzupassen, wenn beide zu Parteien multilateraler, nicht-diskriminierender Rüstungskontrollabkommen werden, die die nuklearen Potenziale aller reduzieren bzw. begrenzen. Die Verhärtung der indischen Position gegenüber einem umfassenden Teststopp-Vertrag und einem Vertrag zum Verbot der Produktion spaltbarer Materialien ist auch auf die unbefristete Verlängerung zurückzuführen, hatte aber vor allem mit der Konstellation der indischen Politik zu tun (vgl. den Beitrag von Reinhard Wolf 2003 in diesem Heft).

Zweitens soll geprüft werden, wie belastbar der von Christopher Daase angedeutete kausale Zusammenhang zwischen der unbefristeten Verlängerung und einem stärker macht- und weniger regelorientierten Verhalten der Kernwaffenstaaten

einerseits und als Reaktion darauf ein Legitimationsverlust des NV-Regimes andererseits ist. Auch hier kommen wir zu einer anderen Einschätzung. Zum einen entwickelte sich das Verhalten der Nuklearwaffenstaaten sehr unterschiedlich. Frankreich und Großbritannien verhielten sich nach 1995 bzw. nach den unklugen französischen Nukleartests - in Paris lösten die Tests und die internationalen Reaktionen ein Umdenken aus - regelkonformer als vorher. Im Fall der USA lassen sich hingegen durchaus Anzeichen für ein weniger regelkonformes Verhalten feststellen. Die Absage an den Teststopp-Vertrag kann als Indiz für eine Tendenz amerikanischer Nonproliferationspolitik gelten, weniger auf vertragliche Absprachen und stärker auf unilaterale Sanktionen zu setzen (Andréani 1999/2000). Nur steht dieses Verhalten in keinem Zusammenhang mit der Verlängerungsentscheidung. Kontrafaktischen Argumenten wird oft der Vorwurf der Beliebigkeit gemacht, sie sind aber keine reine Spekulation. Und es lässt sich zeigen, dass die Ablehnung des Teststopps innerhalb der republikanischen Partei bereits vor 1995 Mehrheitsposition war und dass in der zweiten Hälfte der Neunzigerjahre unter dem Druck des republikanisch beherrschten Kongresses zunehmend eine generelle Ablehnung bindender internationaler Abmachungen die amerikanische Politik charakterisierte (Dembinski 2002; Müller/Schaper 2003). Zum anderen spricht, wie oben geschildert, bereits die Genese der Problemfälle gegen einen kausalen Zusammenhang mit Veränderungen der amerikanischen Nonproliferationspolitik.

Es ist nicht die unbegrenzte Verlängerung des NVV, sondern die teils strategisch, teils innenpolitisch begründete Weigerung einiger Kernwaffenstaaten, die gerade im Zusammenhang mit der Verlängerung sowie zusätzlich im Jahr 2000 als Quidproquo akzeptierten konkreten Abrüstungsverpflichtungen – etwa den Teststopp oder einen Vertrag zur Beendigung der Produktion von Spaltmaterial für explosive Zwecke (*Cut-off*), die Einbeziehung taktischer Kernwaffen in die Abrüstung oder die Stärkung des ABM-Vertrags (*Anti-Ballistic-Missile*) – einzulösen, welche gegenwärtig zu wachsender Kritik unter den Nicht-Kernwaffenstaaten führt. Diese Entwicklung mag tatsächlich zu einer Krise des Regimes führen, dies jedoch aufgrund der konkreten, letztlich vertragswidrigen Politik der Kernwaffenstaaten. Dies verletzt das *rationale* Interesse der Nicht-Kernwaffenstaaten an reziproken Gegenleistungen der Kernwaffenstaaten ebenso wie ihren *normativen* Anspruch auf die Einhaltung von Vertragspflichten.

# 4. Die relative Erklärungskraft

Christopher Daases theoretisches Modell ruht nicht nur auf unsicheren empirischen Prämissen auf. Es muss sich darüber hinaus gefallen lassen, dass es auch mit weiteren empirischen Tatbeständen schlechter in Einklang zu bringen ist als etablierte rationalistische oder sozialkonstruktivistisch angeleitete Erklärungen. Weber setzt die charismatische Herrschaft als das Außeralltägliche sowohl der rationalen und insbesondere bürokratischen als auch der traditionalen Herrschaft schroff entgegen: »Die bürokratische Herrschaft ist spezifisch rational im Sinne der Bindung an dis-

kursiv analysierbare Regeln, die charismatische spezifisch irrational im Sinne der Regelfremdheit« (Weber 1972: 141).

Wenn man überhaupt mit dem Begriff der charismatischen Herrschaft operieren möchte, wäre es überzeugender, den Beginn eines Prozesses der Versachlichung dieser Herrschaft nicht auf das Jahr 1995 zu datieren, sondern auf den 1. Januar 1967. Denn die Verhandlungsgeschichte und die Struktur des NV-Regimes sind sehr viel eher mit einem rationalistischen oder sozialkonstruktivistisch geleiteten Akteursmodell als mit dem eines Tabu-abgestützten, charismatischen Herrschaftsregimes in Einklang zu bringen (Shaker 1980; Bunn 1992: Kap. 4 und 5).

Der Vertrag ging aus einer doppelten Frontstellung zwischen den verhandelnden Parteien hervor; dies waren zum einen die Kernwaffenstaaten und die Nicht-Kernwaffenstaaten. Zwar gab es weitgehende Übereinstimmung darüber, dass die Weiterverbreitung von Kernwaffen die Weltsicherheit und damit die Interessen aller beeinträchtigen werde; dieser Konsens wurde auch in der Präambel verankert. Darüber hinaus waren jedoch die wechselseitigen Verpflichtungen stark umstritten. Die Nicht-Kernwaffenstaaten wünschten, im Vertrag selbst die Zusicherung zu verankern, dass die Atomwaffenbesitzer von allen Drohungen oder gar Einsätzen mit Kernwaffen gegen Vertragsparteien, die auf diese verzichtet hatten, Abstand nehmen sollten. Außerdem sollte es Hilfszusicherungen für den Fall solcher Drohungen und Angriffe geben. Sie wünschten außerdem eine Klarstellung, dass die im Vertrag niedergelegte Ungleichheit ausdrücklich nur für eine Übergangszeit gedacht war, verlangten also nach einer handfesten Abrüstungsverpflichtung der Kernwaffenstaaten. In beiden Belangen waren sie nur teilweise erfolgreich: Sicherheitsgarantien wurden außerhalb des Vertrags in einer Sicherheitsresolution mit begleitenden Erklärungen der Kernwaffenstaaten ausgesprochen, also nicht in vertraglicher Form (Kohler-Koch 1972; Goldblat 2002: 109-113; Bunn 1992: Kap.4).

Die Abrüstungsverpflichtung wurde zwar in den Vertrag eingeschrieben. Allerdings wurde sie deutlich unbestimmter gefasst als die Pflichten der Nicht-Kernwaffenstaaten. Von einer dauerhaften Anerkennung der Privilegien der Kernwaffenstaaten war nicht die Rede, und das Feilschen um den Abrüstungsartikel VI, die fünfjährigen Verlängerungskonferenzen sowie die vorläufige Vertragsdauer von 25 Jahren – samt und sonders aufgrund der Einreden von Nicht-Kernwaffenstaaten in den ursprünglichen amerikanisch-sowjetischen Vertragsentwurf eingefügt – zeigten deutlich, dass von einer Anerkennung eines »nuklearen Charismas« durch die Habenichtse nicht die Rede sein konnte.

Das gilt auch für die zweite Frontlinie zwischen den Inhabern von kerntechnischem Know-how (und damit aktuellen und potenziellen Exporteuren) und den (potenziellen) Empfängerländern, die mehrheitlich aus den größeren Staaten der Dritten Welt bestanden. Die Nicht-Kernwaffenstaaten insgesamt und die Entwicklungsländer im Besonderen wollten unbedingt sicherstellen, dass der Verzicht auf Kernwaffen keine Nachteile bei der Anwendung der friedlichen Nutzung der Kernenergie nach sich ziehen würde, die damals noch im Ruf einer begehrenswerten Spitzentechnologie stand. Sie verlangten nicht nur freien Zugang, sondern aktive Hilfe innerhalb der Vertragsgemeinschaft und erreichten die Festschreibung dieses Wunsches im Artikel IV.

Allerdings gab es bei einer kleineren Staatengruppe auch einen über reinen Utilitarismus hinausreichenden Überschuss: Länder wie Irland – ursprünglicher Initiator des Vertrags –, Kanada, das 1946, und Schweden, das Mitte der Sechzigerjahre auf Kernwaffen freiwillig verzichtet hatten, hielten die militärische Nutzung des Atoms für unmoralisch; der Vertrag war für sie der erste, notwendige Schritt zur Abrüstung. Der Kernwaffenbesitz erschien ihnen eher als Pathologie denn als Privileg. Die Einstellung derjenigen Kräfte, die nicht rein nutzenorientiert, sondern politischmoralisch engagiert waren, war insofern von der Anerkennung charismatischer Herrschaft der »Fünf« womöglich noch weiter entfernt als die an enger definierten nationalen Interessen orientierte der Mehrheit (van Dassen 1998; Huntley 1996; Sinnott 1995).

Keeley (1990) und Brzoska (1991) haben in früheren Aufsätzen darauf hingewiesen, dass das NV-Regime von Anfang an aus zwei unterschiedlichen Diskursen bestand: Dem Nichtweiterverbreitungsdiskurs, den die Kernwaffenstaaten führten, und dem Abrüstungsdiskurs, den die Nicht-Kernwaffenstaaten favorisierten (beide übersehen freilich die Schnittmenge beider, die in der gemeinsamen Einsicht beruht, dass das Wachstum der Zahl der Kernwaffenstaaten in jedem Fall unerwünscht ist; Müller 1989: Davis 1993). Diese Diskurs-Konfrontation verhinderte nicht nur die ungetrübte Anerkennung der privilegierten Position der Kernwaffenstaaten, sie führte in das Regime auch eine unterschwellige Instabilität ein, die sich in dem fehlenden Konsens auf den Überprüfungskonferenzen niederschlug. Bis 1995 endeten zwei der Konferenzen ohne Schlusserklärung; die Schlusserklärung der ersten wurde durch die energische Vorsitzende Inga Thorsson nahezu im Alleingang einer übermüdeten Versammlung abgenötigt (Marwah 1975), und die der dritten kam nur durch die ingeniöse Formel zustande, dass man darin übereinstimme, in einer zentralen Frage (Abrüstung/Teststopp) unterschiedlicher Meinung zu sein (Goldblat 1986). Von einer Situation der Anerkennung von Herrschaft und der gesicherten Regimestabilität war man in der Periode bis 1995 von daher weit entfernt.

Die beiden zentralen Kontroversen machen überdies eindeutig klar, dass es hier um den Ausgleich von Interessen in rechtlicher Form ging: Alle Staaten sahen ihre Sicherheit durch die Eingrenzung des Kernwaffenbesitzes auf die bisherigen Inhaber besser gewährleistet als durch viele kleine, weltweit verteilte Abschreckungspotenziale. Die Nicht-Kernwaffenstaaten wollten zudem die Perspektive der völligen nuklearen Abrüstung festschreiben und die Entfaltung ihrer eigenen Kerntechnik absichern. Diese rationalistischen Orientierungen und das generelle Misstrauen, das den Kernwaffenstaaten in den Verhandlungen entgegenschlug, widerspricht klar und deutlich Daases Definition charismatischer Herrschaft und des damit verbundenen Tabus. Sie bestimmten auch die Haltung der Mehrheit der Nicht-Kernwaffenstaaten zur unbegrenzten Verlängerung im Jahr 1995.

Fehlte also von Anbeginn die im Begriff »charismatischer Herrschaft« ebenso wie im Konzept des Tabus angelegte Ehrfurcht der Beherrschten vor den spezifischen, »als übernatürlich (im Sinne von: nicht jedermann zugänglich) *gedachter* Gaben« (Weber, zit. nach Daase 2003: 22 Hervorh. dort), dem Charisma der Herrschenden, so war der NVV als Ergebnis rationalen Verhandelns eben nichts anderes als ein

Element legaler Ordnung. Dies gilt insbesondere für die Frage der Dauer seiner Geltung; in Bezug auf diese Frage unterliegt Daase offensichtlich einem Missverständnis, das möglicherweise seine Sichtweise, das Jahr 1995 stelle diesbezüglich eine Wasserscheide dar, unterfüttert hat: Daase nimmt an, der Vertrag habe alle fünf Jahre erneuert werden müssen (Daase 2003: 27). Dies ist jedoch nicht richtig. Die im Fünfjahresrhythmus abgehaltenen Überprüfungskonferenzen hatten vielmehr die Aufgabe, die Vertragserfüllung gemeinsam zu besprechen, abzuschätzen, inwieweit der NVV sich bewährt hatte, und eine Art Rahmenprogramm für die weitere Stärkung des Vertrags festzulegen. Die Vertragsdauer selbst war hingegen auf zunächst fünfundzwanzig Jahre festgeschrieben worden, wobei Deutschland eine wesentliche Rolle gespielt hatte. Nach fünfundzwanzig Jahren sollte eine Konferenz über die weitere Dauer entscheiden, wobei der Vertrag nur die Wahl zwischen unbegrenzter Verlängerung sowie der Ausdehnung um eine oder mehrere (unbestimmte) Perioden zuließ. Mit anderen Worten: Die Möglichkeit einer unbegrenzten Verlängerung war kein Mitte der Neunzigerjahre von den Kernwaffenstaaten aufgenötigter Akt der »Versachlichung«, sondern war in die legale Ordnung des Vertrags von Anbeginn durch den Kompromiss der Verhandlungsparteien eingeschrieben (Bunn et al. 1991). Die Abrüstungsveroflichtung der Kernwaffenstaaten besteht weiter und ist mit der unbegrenzten Verlängerung keineswegs aufgehoben; und die Austrittsklausel, die allen Staaten den Rückzug vom Vertrag unter Darlegung der Gründe gestattet, relativiert die Dauerhaftigkeit der Bindung, die Daase zu einem wichtigen Argument seiner »Entlegitimierungsthese« macht.

Dass die Option der unbegrenzten Verlängerung schließlich gewählt wurde, war primär einer großen Zahl von Nicht-Kernwaffenstaaten zu verdanken, die es gleichfalls für das Beste hielten, den Vertrag auf Dauer zu stellen, um ihm größere Stabilität zu verleihen. Dazu zählten alle Mitglieder der EU, der NATO, der OSZE und des südpazifischen Forums, die in Entschließungen die unbegrenzte Verlängerung forderten. Die EU betrieb zu diesem Zweck sogar ihre erste »Gemeinsame Aktion« im Rahmen der in Maastricht festgeschriebenen Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP). Auf der Konferenz waren insbesondere Kanada und Südafrika die treibenden Kräfte auf Seiten der Nicht-Kernwaffenstaaten. Kanada leitete eine Unterschriftenaktion ein und hatte zum Ende der dritten Konferenzwoche etwa 120 Stimmen für die unbegrenzte Verlängerung gesammelt, wodurch klar war, dass bei einer Abstimmung deren Befürworter gewinnen würden. Südafrika machte den entscheidenden Kompromissvorschlag, die unbegrenzte Verlängerung mit einem gestärkten Überprüfungsprozess und einem Aktionsplan (Principles and Objectives) zu verbinden, der u. a. eine Präzisierung der Abrüstungsverpflichtungen für die Kernwaffenstaaten enthielt (Müller/Fischer 1995). Die Motive der Nicht-Kernwaffenstaaten glichen denen der aktiven Unterstützer des NVV bei den ursprünglichen Vertragsverhandlungen: Die Begrenzung der Weiterverbreitung diente ihren Sicherheitsinteressen; und vielen galt der Vertrag als ein legitimer Bestandteil der Weltsicherheitsordnung, dessen Unterstützung für ein Mitglied der Staatengemeinschaft nach der »Logik der Angemessenheit« geboten war.

#### 5. Fazit

Christopher Daases Ansatz ist zweifellos originell. Nur eignet er sich nicht dazu, die empirischen Phänomene zu erklären, die er erklären soll. Zum einen lassen sich die zwei zentralen Beobachtungen, die sein Modell erwarten lassen, nicht machen. Weder war das NV-Regime vor 1995 stabil, noch wurde es nach 1995 instabil. Die indische Herausforderung ist kein Symptom einer vor-revolutionären Phase, sondern mit den sehr spezifischen Umständen Indiens als zu spät gekommene Nuklearmacht zu erklären. Zum anderen ist ein alternatives Erklärungsmodell, das rationalistische und sozialkonstruktivistische Elemente kombiniert, eher mit den empirischen Befunden in Übereinstimmung zu bringen. So lässt sich erklären, warum die Implementation des NV-Regimes vor und nach 1995 kontrovers und die Legitimität des Regimes gebrochen war. Darüber hinaus entspricht ein Rückgriff auf rationalistische und sozialkonstruktivistische Erklärungsmuster eher dem Entstehungshintergrund und der Struktur des NV-Regimes als das von Daase vorgestellte Modell.

#### Literatur:

- Albright, David/Hamza, Khidhir 1998: Iraq's Reconstruction of its Nuclear Weapons Program, in: Arms Control Today 28: 7, 9-15.
- Andréani, Gilles 1999/2000: The Disarray of US Non-Proliferation Policy, in: Survival 41: 4, 42-62.
- *Brzoska, Michael* 1991: Warum gibt es so wenige Atomwaffenstaaten? Zum Erklärungswert verschiedener theoretischer Ansätze, in: Politische Vierteljahresschrift 32: 1, 34-55.
- Bunn, George 1992: Arms Control by Committee: Managing Negotiations with the Russians, Stanford, CA.
- Bunn, George/van Doren, Charles N./Fischer, David 1991: Options and Opportunities: The NPT Extension Conference of 1995 (PPNN Studies II), Southampton.
- Carlson, John/Bragin, Victor/Bardsley, John/Hill, John 1999: Nuclear Safeguards as an Evolutionary System, in: The Nonproliferation Review 6: 2, 109-117.
- Daase, Christopher 2003: Der Anfang vom Ende des nuklearen Tabus. Zur Legitimitätskrise der Weltnuklearordnung, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 10: 1, 7-42.
- Davis, Zachary 1993: The Realist Nuclear Regime, in Security Studies 2: 3/4, 79-99.
- Dembinski, Matthias 1995: North Korea, IAEA Special Inspections, and the Future of the Nonproliferation Regime, in: The Nonproliferation Review 2: 2, 31-39.
- Dembinski, Matthias 2002: Unilateralismus versus Multilateralismus. Die USA und das spannungsreiche Verhältnis zwischen Demokratie und internationaler Organisation (HSFK-Report 4/2002), Frankfurt a. M.
- Feldman, Shai 1997: Nuclear Weapons and Arms Control in the Middle East, Cambridge,
- Gilpin, Robert 1981: War and Change in World Politics, Cambridge, MA.
- Goldblat, Jozef (Hrsg.) 1985: Nuclear Proliferation: The Why and the Wherefore, London.
- Goldblat, Jozef 1986: The Third Review of the Non-Proliferation Treaty, in SIPRI Yearbook 1986, Oxford, 469-497.

- Goldblat, Jozef 2002: Arms Control: The New Guide to Negotiations and Agreements, 2. völlig überarbeitete Auflage, London.
- Hooper, Richard 1997: Insight into the IAEA's Strengthened Safeguards System, in: IAEA Bulletin 39: 4, 26-30.
- Howlett, Darryl A. 1990: Euratom and Nuclear Safeguards, Basingstoke.
- Huntley, Wade 1996: The Kiwi that Roared: Nuclear-Free New Zealand in a Nuclear-Armed World, in The Nonproliferation Review 4: 1, 1-16.
- Huntington, Samuel P. 1999: The Lonely Superpower, in: Foreign Affairs 17: 2, 35-49.
- International Atomic Energy Agency: Safeguards Implementation Report, Summary (laufend), Wien.
- Johnson, Rebecca 2000: The 2000 NPT Review Conference: A Delicate, Hard-Won Compromise, in: Disarmament Diplomacy 46, 2-20.
- Keeley, James F. 1990: Towards a Foucauldian Analysis of International Regimes, in: International Organization 44: 1, 83-105.
- Kohler-Koch, Beate 1972: Der Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und das Problem der Sicherheitsgarantien, Frankfurt a. M.
- Marwah, Onkar 1975: Epilogue: The NPT Review Conference, in: Marwah, Onkar/Shulz, Ann (Hrsg.): Nuclear Proliferation in the Near-Nuclear Countries, Cambridge, MA, 301-313.
- Müller, Harald (Hrsg.) 1987: A European Non-Proliferation Policy: Prospects and Problems, Oxford.
- Müller, Harald 1989: Regimeanalyse und Sicherheitspolitik. Das Beispiel Nonproliferation, in: Kohler-Koch, Beate (Hrsg.): Regime in den internationalen Beziehungen, Baden-Baden, 277-313.
- Müller, Harald 1993: The Internalization of Principles, Norms, and Rules by Governments: The Case of Security Regimes, in: Rittberger, Volker (ed. with the assistance of Peter Mayer): Regime Theory and International Relations, Oxford, 361-388.
- Müller, Harald/Fischer, David/Kötter, Wolfgang 1994: Nuclear Proliferation and Global Order, Oxford.
- Müller, Harald/Fischer, David 1995: United Divided: The Europeans and the NPT Extension Conference (PRIF Report 40), Frankfurt a. M.
- Müller, Harald/Prystrom, Janusz (Hrsg.) 1996: Central European Countries and Non-Proliferation Regimes, Warschau.
- Müller, Harald/Schaper, Annette 2003: US-Nuklearpolitik nach dem Kalten Krieg (HSFK-Report 3/2003), Frankfurt a. M.
- Nye, Joseph S. 1981: Maintaining a Nonproliferation Regime, in: International Organization 35: 1, 15-38.
- Paul, Thazha V. 1995: Nuclear Taboo and War Initiation in Regional Conflicts, in: Journal of Conflict Resolution 39: 4, 696-717.
- Ruggie, John G. 1998: What Makes the World Hang Together? Neo-Utilitarism and the Social Constructivist Challenge, in: International Organization 52: 4, 855-886.
- Shaker, Mohammed I. 1980: The Non-Proliferation Treaty, 3 Bände, London.
- Sinnott, Richard 1995: Ireland and the Diplomacy of Nuclear nNon-Proliferation the Politics of Incrementalism, in: Irish Studies of International Affairs 6, 59-78.
- Snyder, Jed C. 1987: The road to Osiraq: Bagdad's quest for the bomb, in: Middle East Journal 37, 565-593.
- Snyder, Jed C./Wells, Samuel F. (Hrsg.) 1985: Limiting Nuclear Proliferation, Cambridge, MA.
- Spector, Leonard S. 1984: Nuclear Proliferation Today, New York, NY.
- Spector, Leonard S. 1985: The New Nuclear Nations, New York, NY.

#### Forum

- Spector, Leonard S. 1987: Going Nuclear, Cambridge, MA.
- Spector, Leonard S 1988: The Undeclared Bomb, Cambridge, MA.
- Spector, Leonard S. 1990: Nuclear Ambitions, Boulder, CO.
- Spector, Leonard S./McDonough, Mark G./Medeiros, Evan S. 1995: Tracking Nuclear Proliferation: A Guide in Maps and Charts, Washington, DC.
- Stumpf, Waldo 1995/96: South Africa's Nuclear Weapons Program: From Deterrence to Dismantlement, in: Arms Control Today 25: 10, 3-8.
- Tannenwald, Nina 1999: The Nuclear Taboo: The United States and the Normative Basis of Nuclear Non-Use, in: International Organization 53: 3, 433-468.
- van Dassen, Lars 1998: Sweden, in: Müller, Harald (Hrsg.): Europe and Nuclear Disarmament: Debates and Political Attitudes in 16 European Countries, Brüssel, 273-286.
- Weber, Max 1972: Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Auflage, Tübingen.
- Wohlstetter, Albert 1976/77: Spreading the Bomb Without Quite Breaking the Rules, in: Foreign Policy 25, 88-96; 145-179.
- Wolf, Reinhard 2003: Tabu, Verrechtlichung und die Politik der nuklearen Nichtverbreitung. Eine interessante Hypothese auf der Suche nach einem tatsächlichen Problem, in: Zeitschrift für Internationale Beziehungen 10: 2, 321-331.